

RS Vwgh 1988/12/12 88/10/0200

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.1988

Index

L55007 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Tirol

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

NatSchG Tir 1975 §13 Abs1 lit a;

NatSchG Tir 1975 §13 Abs1 lit b;

NatSchG Tir 1975 §5 Abs2 lit a;

NatSchG Tir 1975 §6 Abs5;

NatSchV Tir 1975 §1 Abs2;

NatSchV Tir 1975 §2 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Für die landschaftsschutzrechtliche Bewilligung sind ausschließlich öffentliche Interessen maßgebend; daher führt die Tatsache des Eigentums (einer Gemeinde) an einem Teil der von einem Vorhaben eines Dritten erfassten Grundfläche weder zu einem vom NatSchG anerkannten rechtlichen Interesse noch gar zu einem Rechtsanspruch (der Gemeinde) auf Versagung der von dem Dritten angestrebten Bewilligung. Vermag demnach die Gemeinde aus der beschriebenen Eigentümer-Eigenschaft nicht abzuleiten, dass ihr in einem landschaftsschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren durch das NatSchG subjektive Rechte eingeräumt sind, so kann sie durch den Bewilligungsbescheid auch nicht in "ihren Rechten" verletzt worden sein.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988100200.X02

Im RIS seit

07.02.2007

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at